

## §92

**Genehmigung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen bei republikunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Ministers. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Ministers der Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluß über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Minister spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluß können nur gleichzeitig in Kraft treten.

## §93

**Rechnungslegung, Prüfung, Entlastung**

(1) Nach Ende des Haushaltsjahres hat das zur Geschäftsführung berufene Organ der republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Rechnung aufzustellen.

(2) Die Rechnung ist, unbeschadet einer Prüfung durch den Rechnungshof der Republik nach § 95, von der durch Gesetz oder Satzung bestimmten Stelle zu prüfen. Die Satzungsvorschrift über die Durchführung der Prüfung bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof der Republik. § 85 Abs. 1, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Entlastung erteilt der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Ist ein besonderes Beschlusorgan vorhanden, obliegt ihm die Entlastung; die Entlastung bedarf dann der Genehmigung des zuständigen Ministers und des Ministers der Finanzen.

## §94

**Wirtschaftsplan**

Republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

## §95

**Prüfung durch den Rechnungshof der Republik**

(1) Der Rechnungshof der Republik prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der republikunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 75 bis 84, §§ 87, 88 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für republikunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Rechnungshof der Republik Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Republik besteht.

## §96

**Sonderregelungen**

(1) Auf die republikunmittelbaren Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung ist nur § 95 anzuwenden, und zwar nur dann, wenn sie aufgrund eines Gesetzes der Republik von der Republik Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Republik gesetzlich begründet ist. Auf die Verbände der in Satz 1 genannten Sozialversicherungsträger ist unabhängig von ihrer Rechtsform § 95 anzuwenden, wenn Mitglieder dieser Verbände der Prüfung durch den Rechnungshof der Republik unterliegen.

(2) Auf Unternehmen in der Rechtsform einer republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts sind unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Republik § 57 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2, 3 und 4, § 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 entsprechend, § 95 unmittelbar anzuwenden. Für Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts, an denen die in Satz 1 genannten Unternehmen un-

mittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gelten die §§ 57 bis 59 entsprechend.

(3) Auf die Verwaltung des Volkseigentums durch juristische Personen des privaten Rechts sind die §§ 50 und 51 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie die §§ 57 bis 59 dieser Haushaltsordnung anzuwenden.

## Teil VII

**Sondervermögen**

## §97

**Grundsatz**

Auf Sondervermögen der Republik sind die Teile I bis IV, VIII und IX dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Der Rechnungshof der Republik prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Sondervermögen. Teil V dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

## Teil VIII

**Entlastung**

## §98

**Entlastung**

(1) Der Minister der Finanzen hat der Volkskammer über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die Forderungen und die Schulden im Laufe des nächsten Haushaltsjahres zur Entlastung des Ministerrates Rechnung zu legen; ein Nachweis über das übrige Vermögen ist beizufügen. Der Rechnungshof der Republik berichtet unmittelbar der Volkskammer und dem Ministerrat.

(2) Die Volkskammer stellt die wesentlichen Sachverhalte fest und beschließt über einzuleitende Maßnahmen.

(3) An den Rechnungshof der Republik können einzelne Sachverhalte zur weiteren Aufklärung zurück verwiesen werden.

(4) Die Volkskammer bestimmt einen Termin, zu dem der Ministerrat über die eingeleiteten Maßnahmen der Volkskammer zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann die Volkskammer die Sachverhalte wieder aufgreifen.

(5) Die Volkskammer kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich mißbilligen.

## Teil IX

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 99

**Zentrale Behörden**

Soweit in diesem Gesetz die Minister oder die Ministerien allgemein ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen auch für andere oberste Behörden (zentrale Staatsorgane).

## §100

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Dezember 1968 (GBl. I Nr. 23 S. 383),
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — vom 1. Juli 1974 (GBl. I Nr. 36 S. 341),
3. Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen